

Amt für Verkehr und Tiefbau

Strassenbau

Rötihof, Werkhofstrasse 65 4509 Solothurn Telefon 032 627 26 33 Telefax 032 627 76 94 avt@bd.so.ch www.avt.so.ch

Strassenlärmkataster Holderbank Stand 2018

Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen

23.07.18



1. Zweck des Strassenlärmkatasters

Gemäss Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung LSV ist der Kanton verpflichtet für seine Strassen einen Lärmkataster zu führen und diesen periodisch zu aktualisieren. Das vorliegende Dossier beinhaltet den Auszug des Katasters für Ihre Gemeinde.

Für den Kataster wurden die Lärmbelastungen hochgerechnet auf das Jahr 2018. Als Grundlage dienten Daten aus Lärmsanierungsprojekten. Falls keine oder nur sehr alte Daten aus Lärmsanierungsprojekten vorhanden sind, wurden Daten aus dem Lärmkataster 2010 verwendet.

Der Lärmbelastungskataster dient folgenden Zwecken:

- a) Übersicht über die Lärmbelastungen entlang der National- und Kantonsstrassen
- b) Auskunftserteilung an Private
- c) Feststellung der Sanierungspflicht und der Prioritäten
- d) Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten
- e) Beurteilung von Neueinzonungen und Erschliessungen unüberbauter Grundstücke in lärmbelasteten Gebieten.

2. Erläuterungen zu Tabelle und Plan

2.1 Lärmbelastungstabelle Kantonsstrassen (Beilage 1)

Die Beilage 1 enthält eine Liste all jener Liegenschaften, für welche im Kataster die Lärmbelastungen berechnet wurden. Die Liste ist alphabetisch nach der Adresse geordnet und enthält folgende Informationen:

- Adresse und Hausnummer zur Identifikation der Liegenschaft im Belastungsplan in der Beilage 2
- Objekt-Nummer als Bezug zu allenfalls vorhandenen Lärmsanierungsprojekten
- Parzellen-Nummer soweit vorhanden
- Empfindlichkeitsstufe gemäss dem Zonenplan der Gemeinde (Stand zum Zeitpunkt der Lärmsanierung)
- Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die Tag- und Nachtperiode in Dezibel.

Empfindlich-	Planur	ngswert	Immission	sgrenzwert	Alarmwert			
keitsstufe	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
II	55	45	60	50	70	65		
III	60	50	65	55	70	65		
IV	65	55	70	60	75	70		

Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm nach Lärmschutzverordnung (LSV) Anhang 3

Für Räume in Betrieben in den Empfindlichkeitsstufen I, II und III gelten um 5 dBA höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.

- Lärmbelastung im Ist-Zustand, gültig für den Verkehr 2018, als Beurteilungspegel Lr Tag und Lr Nacht in Dezibel.
- Immissionsgrenzwert-Überschreitung (IGW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.
- Alarmwert-Überschreitung (AW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.

Der Einfluss ungenauer Verkehrsdaten auf die Lärmbelastungen ist relativ gering. So bewirkt eine um 30% grössere Verkehrsmenge nur eine Lärmzunahme um 1 dBA. Eine Verdoppelung der Verkehrsmenge entspricht einer Erhöhung um 3 dBA.



2.2 Lärmbelastungsplan Kantonsstrassen (Beilage 2)

Im Belastungsplan (Beilage 2) sind die Beurteilungen beim jeweiligen Berechnungspunkt mit farbigen Symbolen wie folgt dargestellt:

•	≥ Alarmwert	Alarmwert überschritten						
0	≥ IGW und <aw< th=""><th>Immissionsgrenzwert überschritten, Alarmwert eingehalten</th></aw<>	Immissionsgrenzwert überschritten, Alarmwert eingehalten						
0	≥ PW und <igw eingehalten<="" immissionsgrenzwert="" planungswert="" th="" überschritten,=""></igw>							
	< PW	Planungswerte eingehalten						
•	Unbekannte ES	Unbekannte Lärm-Empfindlichkeitsstufe						
AW	Alarmwert							
IGW	Immissionsgrenz	Immissionsgrenzwert						
ES	Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES II bis IV)							

Mit einer roten Linie sind die mitberücksichtigten Lärmquellen dargestellt (Kantonsstrassen). Dargestellt ist der Gesamtlärm entlang der Kantonsstrassen. Berücksichtigt sind auch Nationalstrassen, falls sie wesentlich zur Lärmbelastung beitragen. Gemeinde- und Privatstrassen sind nicht mitberücksichtigt, weil der Kanton zu diesen keine Grundlagedaten besitzt.

Mit farbigen Bändern sind die maximalen, kritischen Immissionsbereiche dargestellt, in denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte möglich sind (ermittelt mit Abstandsdämpfung).

kritisch Grenzwerte ES II	In der Empfindlichkeitsstufe II könnten die Immissionsgrenz- werte überschritten sein
kritisch Grenzwerte ES II und III	In der Empfindlichkeitsstufe II und III könnten die Immissi- onsgrenzwerte überschritten sein

3. Aufgaben der Behörden

3.1 Aufgaben des Kantons und des Bundes (ASTRA)

- Erstellung und periodische Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Auskünfte an Interessierte über die Lärmbelastungen entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Beurteilung der Lärmbelastungen. Ist der Immissionsgrenzwert tags und/oder nachts überschritten und wurde für den betreffenden Strassenabschnitt nicht bereits ein Lärmsanierungsprojekt realisiert, ist der Strasseneigentümer sanierungspflichtig.
- Der Kanton prüft bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, bei neuen Einzonungen und bei der Erschliessung von Bauzonen welche nach dem 1.1 1985 eingezont wurden die Einhaltung der Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung.

3.2 Aufgaben der Gemeinde

3.2.1 Auskünfte

Die Gemeinde kann Interessierten auf Anfrage hin die Inhalte des vorliegenden Dossiers mitteilen, z.B. Belastungen (Lr tags, Lr nachts), Grenzwerte und die Beurteilung (Ausmass von IGW- bzw. AW-Überschreitungen). Dabei empfehlen wir zu prüfen, ob die Empfindlichkeitsstufen-Zuordnung der rechtsgültigen Planung entspricht.



3.2.2 Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten

Nach Art. 31 der LSV dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Dies gilt für Neubauten sowie baubewilligungspflichtigen Umbauten und Nutzungsänderungen.

Sind an einer Liegenschaft (oder einer Nachbarliegenschaft des Bauvorhabens in etwa der gleichen Lage) die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten oder liegt das Bauvorhaben im farbig dargestellten kritischen Immissionsbereich (Beilage 2), muss die Gemeinde zum Baugesuch einen Aussenlärm-Nachweis verlangen, aus dem hervorgeht mit welchen Massnahmen die IGW eingehalten werden können, welche Anforderungen sich an die Schalldämmung der Gebäudehülle ergeben und mit welchen Konstruktionen diese erreicht werden können. Wir empfehlen den Nachweis dem Kanton (AVT, Abteilung Strassenbau, Lärm- und Schallschutz) vor der Erteilung der Baubewilligung zur Kontrolle und Stellungnahme einzureichen. Sofern eine Ausnahmebewilligung nötig ist, muss der Nachweis zwingend dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm eingereicht werden.

Die Vollzugshilfe "Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten" des Cercle Bruit enthält alle wichtigen Informationen zu diesem Thema (www.cerlebruit.ch).

3.2.3 Neue Bauzonen und Erschliessung neuer Grundstücke

Neue Zonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit ausgeschieden werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Am 1.1.1985 noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit erschlossen werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Bei neuen Einzonungen und Erschliessungen von nach dem 1.1.1985 eingezonten Grundstücken muss die Gemeinde allfällige Lärmauflagen frühzeitig mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm klären.

Kontakt

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen folgende Fachstellen zur Verfügung. Diese nehmen auch gerne Anregungen und Hinweise entgegen.

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)
Abteilung Strassenbau
Abteilung Luft / Lärm
Lärm- und Schallschutz
Werkhofstrasse 5
Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

4509 Solothurn

Herr Rolf Müller, Tel. 032 627 27 59

Herr Martin Stocker, Tel. 032 627 26 60

Das vorliegende Dossier wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:

Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen Nicole Lüthi-Freuler und Christa Stephan, Tel. 032 614 01 41



Lärmbelastung an Kantonsstrassen

Gemeinde Holderbank (SO)

Beilage 1

	-		Grenzwerte				IST-Zustand (2018)					
Adresse	Objekt Nr. Parz. N	Ir. ES	IGW AW			W	ı	_r	IGW-Ü		AW-Ü	
			Т	Ν	Т	N	Т	N	Т	N	Τ	Ν
Bärenwilerweg 96	45	Ш	65	55	70	65	57	42	-	-	-	-
Dorfplatz 24	50	Ш	65	55	70	65	61	46	-	-	-	-
Dorfplatz 174	1	Ш	65	55	70	65	61	46	-	-	-	-
Dorfplatz 103a	47	IIIB	70	60	70	65	58	0	-	-	-	-
Dorfplatz 103b	48	IIIB	70	60	70	65	59	0	-	-	-	-
Dorfweg 21	58	III	65	55	70	65	65	50	-	-	-	-
Dorfweg 22	3	III	65	55	70	65	61	46	-	-	-	-
Dorfweg 23	51	III	65	55	70	65	61	46	-	-	-	-
Dorfweg 257	59	II	60	50	70	65	63	48	3	-	-	-
Dorfweg 22B	4	III	65	55	70	65	60	45	-	-	-	-
Dorfweg 23B	5	III	65	55	70	65	61	46	-	-	-	-
Hauptstrasse 26	8	III	65	55	70	65	64	50	-	-	-	-
Hauptstrasse 27	10	III	65	55	70	65	65	50	-	-	-	-
Hauptstrasse 36	11	III	65	55	70	65	61	46	-	-	-	-
Hauptstrasse 37	12	III	65	55	70	65	60	45	-	-	-	-
Hauptstrasse 42	49	III	65	55	70	65	60	46	-	-	-	-
Hauptstrasse 84	53	П	60	50	70	65	64	50	4	-	-	-
Hauptstrasse 87	14	Ш	65	55	70	65	67	52	2	-	-	-
Hauptstrasse 90	15	III	65	55	70	65	66	51	1	-	-	-
Hauptstrasse 93	16	П	60	50	70	65	64	49	4	-	-	-
Hauptstrasse 97	17	Ш	65	55	70	65	61	47	-	-	-	-
Hauptstrasse 99	19	П	60	50	70	65	63	48	3	-	-	-
Hauptstrasse 112	20	П	60	50	70	65	64	49	4	-	-	-
Hauptstrasse 122	21	П	60	50	70	65	62	48	2	-	-	-
Hauptstrasse 129	23	П	60	50	70	65	59	45	-	-	-	-
Hauptstrasse 130	24	II	60	50	70	65	63	48	3	-	-	-
Hauptstrasse 132	25	II	60	50	70	65	62	48	2	-	-	-
Hauptstrasse 149	27	П	60	50	70	65	61	46	1	-	-	-
Hauptstrasse 149	30	П	60	50	70	65	62	48	2	-	-	-
Hauptstrasse 166	28	П	60	50	70	65	61	46	1	-	-	-
Hauptstrasse 268	42	П	60	50	70	65	59	44	-	-	-	-
Hauptstrasse 286	43	П	60	50	70	65	61	46	1	-	-	-
Hinterdorfweg 15	33	П	60	50	70	65	60	45	-	-	-	-
Hinterdorfweg 16	54	П	60	50	70	65	58	43	-	-	-	-
Hinterdorfweg 19	7	П	60	50	70	65	56	41	-	-	-	-
Hinterdorfweg 249	34	II	60	50	70	65	59	44	-	-	-	-
Hinterdorfweg 295	35	II	60	50	70	65	60	45	-	-	-	-
Industriestrasse 210	36	IIIB	70	60	70	65	60	0	-	-	-	-
Industriestrasse 248	37	IIIB	70	60	70	65	60	0	-	-	-	-
Industriestrasse 259	32	IIIB	70	60	70	65	62	0	-	-	-	-
Industriestrasse 280	38	IIIB	70	60	70	65	62	0	-	-	-	-
Lochhaus 49	39	III	65	55	70	65	70	56	5	1	0	-
Lochhaus 50	40	III	65	55	70	65	63	49	-	-	-	-
Parz. 309	65 30	09 II	60	50	70	65	63	49	3	-	-	-
Parz. 325	64 32	25 II	60	50	70	65	63	49	3	-	-	-
Parz. 333	63 33	33 II	60	50	70	65	62	48	2	-	-	-
Parz. 336	62 33	36 II	60	50	70	65	62	47	2	-	-	-
Parz. 337	60 33	37 II	60	50	70	65	64	49	4	-	-	-
Parz. 342	61 34	42 II	60	50	70	65	63	49	3	-	-	-
Parz. 731	67 73	31 III	65	55	70	65	62	47	-	-	-	-
Parz. 732	68 73	32 II	60	50	70	65	63	48	3	-	-	-
Parz. 851	66 89	51 II	60	50	70	65	63	48	3	-	-	-



Lärmbelastung an Kantonsstrassen

Gemeinde Holderbank (SO)

Beilage 1

	Objekt Nr.Parz. Nr.	ES	Grenzwerte				IST-Zustand (2018)					
Adresse			IGW		AW		Lr		IGW-Ü		AW-Ü	
	-		Т	Ν	Т	Ν	Т	N	Т	N	Т	N
Wiesweidweg 189	55	П	60	50	70	65	56	41	-	-	-	-
Wiesweidweg 222	56	II	60	50	70	65	56	41	-	-	-	-
Wiesweidweg 274	57	II	60	50	70	65	56	42	-	-	-	-

Legende: Objekt Nr. Referenznummer in Lärmsanierungsprojekt

ES Empfindlichkeitsstufe IGW Immissionsgrenzwert

AW Alarmwert
T / N Tags / Nachts
Lr Beurteilungspegel

IGW-Ü / AW-Ü Immissionsgrenzwert- / Alarmwert - Überschreitung

